



(Per eMail an: rechtsdienst@sif.admin.ch)

Zürich, 8. Mai 2017

Stellungnahme von SFS zur Fintech-Vorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben, mit welchem Sie uns zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage eingeladen haben. Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne.

Vorab bedanken wir uns für die ausserordentlich schnelle Erarbeitung dieser Vorlage und die bereits eingeleitete Umsetzung. Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Förderung von Innovation im Finanztechnologie-Bereich in der Schweiz eine sehr hohe Priorität genießt.

SFS unterstützt die Stossrichtung der Vorlage, welche durch den Abbau von Regulierung unnötige Hürden für innovative Geschäftsmodelle beseitigen will.

Der Fokus dieser Vorlage liegt, auch wenn die Erläuterungen andere Bereiche der Fintech-Branche ebenfalls erwähnen, klar auf Crowdfunding. Mitbetroffen ist auch der Bereich Zahlungsverkehr. SFS wird daher im ersten Teil A der Stellungnahme auf die vorgeschlagenen drei Säulen eingehen, in einem zweiten Teil B jedoch Ideen und Visionen für eine weitere Förderung von Fintech in der Schweiz darlegen, welche insbesondere jene Bereiche betreffen, welche mit der vorliegenden Gesetzesvorlage (noch) nicht berücksichtigt werden.

Zusammenfassung

- 1) SFS unterstützt die Stossrichtung der Vorlage, welche durch den Abbau von Regulierung unnötige Hürden für innovative Geschäftsmodelle beseitigen will.
- 2) Die drei vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Finanzmarktregulierung sind ein **Schritt in die richtige Richtung**, gehen teilweise aber noch zu wenig weit.
- 3) Gefordert werden weitere Massnahmen zur Förderung innovativer Geschäftsmodelle, wie die Schaffung von Rechtssicherheit in Zusammenhang mit **Blockchain**-Technologien; Sicherstellung der **internationalen Wettbewerbsfähigkeit** und Kompatibilität der Regulierung; Ermöglichung von **BigData**-Anwendungen; Möglichkeit zur **Digitalisierung** von Prozessen durch Einführung einer **eID** und **Abbau von Formerfordernissen**.

A STELLUNGNAHME ZU DEN VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

Zu den drei einzelnen Säulen nimmt SFS konkret wie folgt Stellung.

1 ABWICKLUNGSKONTO

1.1 Allgemein

Die Festschreibung der Frist für die Entgegennahme von Geldern zu Abwicklungszwecken verbessert die Rechtssicherheit gegenüber heute. Die Ausnahmeregelung ermöglicht zudem Business-Modelle im Crowdfunding-Bereich sowie im Bereich von Zahlungsdienstleistungen.

Dennoch bleiben drei beschränkende Faktoren bestehen (vgl. Punkt 1.4).

1.2 Crowdfunding

Die Verlängerung der Frist würde Geschäftsmodelle ermöglichen, welche vorsehen, dass die Gelder der Crowd an die Crowdfunding-Plattform gezahlt werden, wo sie bis zum Ende der Sammelfrist (höchstens 60 Tage) gesammelt und bei Erreichung des Finanzierungsziels an das Projekt ausbezahlt bzw. bei Nicht-Erreichung des Ziels an die Crowd (bzw. die einzelnen Gläubiger) zurückbezahlt werden.

Die Plattform kann also von unbeschränkt vielen Personen Gelder in unbeschränkter Höhe entgegennehmen, solange sie diese Gelder innerhalb von 60 Tagen weiterleitet.

Weil viele Projekte derzeit eine Sammelfrist von drei Monaten, sprich 90 Tagen vorsehen, wäre es wichtig, die **Frist auf diese 90 Tage (statt 60 Tage) festzusetzen**. Gemäss Erläuterungsbericht (Punkt 3.2, S. 40) führt die längere Frist zwar dazu, dass eine grössere Geldmenge gesammelt und dadurch im Insolvenzfall ein höherer Schadensbetrag entstehen kann. Der Mehrbetrag werde aber hauptsächlich durch eine grössere Anzahl von Kunden geäufnet, so dass der potentielle finanzielle Schaden für den einzelnen Kunden nicht steigen würde, so der Erläuterungsbericht. Diese Argumentation gilt auch dann, wenn die Frist auf 90 Tage ausgeweitet würde.

1.3 Zahlungsdienste

Ein (Staged-)Wallet-Betreiber (digitales Portemonnaie, in welchem Zahlungsinstrumente wie beispielsweise eine Kreditkarte hinterlegt werden; z.B. PayPal in klassischer Ausprägung), welcher die Transaktionsbeträge von Zahlern entgegennimmt und an die Zahlungsempfänger weiterleitet, könnte von der Verlängerung der Abwicklungsfrist ebenfalls profitieren.

In diesem Zusammenhang ist eine Frist von 60 Tagen ausreichend.

1.4 Bleibende Beschränkungsfaktoren

- (i) Eine auf 60 Tage verlängerte Frist ist immer noch knapp bemessen, stehen doch Crowdfunding-Projekte teilweise während bis zu 3 Monaten für die Mittelbeschaffung auf einer solchen Plattform. **Die Frist ist deshalb auf 90 Tage (statt 60 Tage) festzusetzen** (vgl. oben Punkt 1.2).
- (ii) Auf Seiten der sich finanzierenden Personen (Projekte) bleibt die Finanzierung eine „Entgegennahme von Publikumseinlagen“ gemäss Bankenverordnung, samt der damit verbundenen Auflagen. Bei der Finanzierung durch mehr als 20 Nicht-Banken wird eine Banklizenz nötig. Neu soll alternativ die Finanzierung bis zu CHF 1 Mio. durch eine unbeschränkte Anzahl Gläubiger möglich werden. Dies geht vor allem mit Blick auf Crowdfunding zu wenig weit und sollte noch mehr liberalisiert werden (vgl. dazu mehr unter Punkt 2.2(ii)).
- (iii) Eine sehr hohe Hürde für innovative Businessmodelle sind die Anforderungen aus der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GwG). Dieses schränkt den Handlungsspielraum für neue, digitale Geschäftsmodelle stark ein und verkompliziert und verteuert sehr viele Abläufe in allen Bereichen des Finanzmarkts. Dass die Anforderungen in diesem Bereich stetig steigen, zeigt sehr deutlich den Wertungswiderspruch zwischen Förderung von Innovation und Compliance im Finanzsektor. Hier sollte ein liberaleres System etabliert werden, namentlich indem der Spielraum für kleinere Beträge besser ausgenutzt wird.

2 BEWILLIGUNGSFREIER RAUM

2.1 Auswirkungen

Der „bewilligungsfreie Raum“ ist eine willkommene Einstiegshilfe für Fintech-Start-Up-Unternehmen und wohl auch als solche gedacht. Sieht ein Business-Modell eine Haltefrist für Gelder von mehr als 60 Tagen vor, kann dieses Modell bis zu einem Volumen von CHF 1 Mio. getestet werden, bevor eine Fintech-Lizenz erworben werden muss. Innerhalb der Grenze von CHF 1 Mio. kann die konzeptionelle und ökonomische Wirksamkeit eines neuen Business-Modells grundsätzlich angemessen geprüft werden.

Besonders wichtig ist dieser „bewilligungsfreie Raum“ aber *indirekt* für Crowdfunding, indem er den sich über die Crowd finanzierenden Personen (Projekten) erlaubt, (über eine Crowdfunding-Plattform) Mittel bis zu

CHF 1 Mio. von einer unbegrenzten Anzahl von Personen aufzunehmen. Bisher konnten nur von höchstens 20 Nicht-Banken Gelder entgegen genommen werden, was nicht dem Sinn von Crowdfunding entspricht. Dieser indirekte Effekt steht in Zusammenhang mit Crowdfundig-Modellen wohl sogar im Vordergrund, weshalb die Bezeichnung „bewilligungsfreier Raum“ der teilweise ebenfalls verwendeten Bezeichnung „Innovationsraum“ oder „Sandbox“ an sich vorzuziehen ist.

Die Information der Einleger ist auch aus Sicht von SFS durchaus sinnvoll. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese Information ohne weitere Formalitäten, beispielsweise im Rahmen der Ausschreibung eines Projekts auf einer Crowdfunding-Plattform erfolgen kann.

2.2 Bleibende Beschränkungsfaktoren

- (i) Der Betrieb des Aktivgeschäfts soll für hauptsächlich im Finanzbereich tätige Unternehmen im „bewilligungsfreien Raum“ verboten sein. Damit lassen sich einzig Businessmodelle testen, welche die Entgegennahme von Publikumseinlagen für einen länger als 60 Tage dauernden Zeitraum und eine anschliessende Weiter- oder Zurückleitung der Gelder vorsehen. Es bleibt abzuwarten, wieviel Innovation sich unter diesen Rahmenbedingungen – nebst Crowdfunding – entwickeln können.
- (ii) Unternehmen, die nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind, dürfen auch das Aktivgeschäft betreiben, die Gelder also auch anlegen, insbesondere investieren, und verzinsen. Allerdings bleiben solche Projekte auf CHF 1 Mio. limitiert, was den Spielraum stark einschränkt. Eine eigentliche Crowdfinanzierung bleibt damit weiterhin nicht möglich.

In diesem Zusammenhang müsste aus Sicht von SFS überlegt werden, ob die **Beschränkung auf 20 Nicht-Banken-Gläubiger für Unternehmen, welche nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind**, nicht gänzlich **aufgehoben** werden kann. Alternativ ist aus Sicht von SFS der Schwellenwert von CHF 1 Mio. auf mindestens CHF [10] Mio. zu erhöhen, wenn man Crowdfunding in der Schweiz wirklich zum Tragen bringen will.

- (iii) Zur potentiell innovationshemmenden Wirkung von Vorschriften im Geldwäschereibereich vgl. die Bedenken in Punkt 1.4 (iii), welche hier analog gelten.

3 INNOVATIONSFÖRDERUNG/“BANKLIZENZ-LIGHT“

3.1 Allgemein

SFS begrüsst den Abbau von Regulation ganz generell und ist überzeugt, dass die vorgeschlagene „Banklizenz-light“ sich auch tatsächlich innovationsfördernd auswirken kann. Damit dies tatsächlich der Fall ist, werden diese Unternehmen bei ihrem Weg zur Banklizenz unterstützt und begleitet werden müssen. SFS hat in der Vergangenheit sehr gute Erfahrungen mit der FINMA gemacht und ist überzeugt, dass dieser eine führende und entscheidende Rolle bei der zukünftigen Beurteilung und Weiterentwicklung der Business-Modelle mit Banklizenz-light zugeteilt werden kann.

Die Beschränkung der Banklizenz-light auf die Entgegennahme von Publikumseinlagen in der Höhe von bis zu CHF 100 Mio.

Gemäss Erläuterungsbericht (Punkt 3.2, S. 40) ist das Risiko der neuen Bewilligungskategorie darin zu sehen, dass die Einlagen nicht der Einlagensicherung unterstehen. Dies sei indessen gerechtfertigt, da die Einlagen auf CHF 100 Mio. beschränkt seien und weder angelegt noch verzinst werden dürfen. Zudem muss die fehlende Einlagensicherung den Anlegern mitgeteilt werden. Aus der Sicht von SFS ist deshalb nicht einsehbar, weshalb die Entgegennahme von Publikumseinlagen überhaupt mit einer betragsmässigen Schwelle beschränkt wird. Denn die genannten Risiken bleiben genau dieselben. Der einzelne Anleger wird darüber informiert, dass seine Einlage nicht der Einlagensicherung unterliegt; sein Risiko bleibt unverändert dasselbe, ob das Unternehmen, in welches er investiert nun CHF 100 Mio. oder mehr entgegengenommen hat. **Aus Sicht von SFS wäre deshalb darüber nachzudenken, diese Grenze ganz fallen zu lassen. Damit würden Unternehmen, welche das blosse Passivgeschäft betreiben grundsätzlich anders (weniger stark) reguliert, als Unternehmen, welche auch das Aktivgeschäft und damit das – risikoreiche – Fristentransformation betreiben.**

B WEITERER HANDLUNGSBEDARF

Wie eingangs bereits erwähnt, befasst sich die Vorlage letztlich vorab mit Crowdfunding-Modellen. Aus der Sicht von SFS besteht aber auch in weiteren (ebenfalls regulatorischen) Bereichen Handlungsbedarf, wenn die Innovation im Finanzbereich vorangetrieben werden soll.

Nachfolgend werden die diesbezüglichen Hinweise, aber auch konkrete Ideen und Visionen von SFS kurz vorgestellt. SFS steht für die weitere Ausarbeitung derselben sehr gerne zur Verfügung.

- Segregation/Aussonderung von Publikumseinlagen

Das Risiko für einzelne Kundinnen und Kunden, welche Einlagen tätigen, könnte allenfalls dadurch gesenkt werden, dass dieses Vermögen als eine Art Sondervermögen vom übrigen Vermögen des entgegennehmenden Unternehmens getrennt würde. Diese Trennung wäre dann auch im Falle eines Konkurses zu beachten, so dass die Kunden vorab ihre Einlagen aus diesem Sondervermögen zurückerhalten würden.

- Blockchain

Der angekündigte Bericht und die Vorschläge des Bundesrats in Zusammenhang mit Blockchain-Technologien werden mit Spannung erwartet. Durch die Schaffung von Rechtssicherheit, beispielsweise in Zusammenhang mit der Frage, ob und unter welchen Umständen Plattformen für Wechselgeschäfte zwischen gesetzlichen und Crypto-Währungen eine Bankbewilligung benötigen, wie die Sorgfaltspflichten nach GwG bei Blockchain-Transaktionen einzuhalten sind oder welche Bewilligungspflichten für sog. Colored Coins bestehen, könnte der Schweizer Finanzplatz stark profitieren.

- Rolle der FINMA

Die Beurteilung einzelner Geschäftsmodelle wird – auch wenn diese aufwendig ist – wohl dennoch nötig bleiben, um Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten. SFS vertraut in diesem Zusammenhang auf das Augenmass der FINMA, welcher im Rahmen der Beurteilung von neuen Bewilligungskategorien grosse Kompetenzen eingeräumt werden sollen.

- Internationale Wettbewerbsfähigkeit und Kompatibilität

SFS sieht klar den Vorteil, den sich der Schweizer Finanzplatz durch die geplante, andersartige Regulierung des Finanzsektors gegenüber den Finanzplätzen im Ausland erarbeiten kann.

Gleichzeitig ist jedoch die Skalierbarkeit bei vielen innovativen Business-Modellen eine elementare Grundvoraussetzung. Der Schweizer Markt ist klein und durch kompatible Regulierung würden die Hürden deutlich tiefer, ein neues Modell auch in Nachbarländern ausrollen und damit skalieren zu können.

Es ist deshalb wichtig, die ausländischen Lizenzierungsmodelle nicht aus den Augen zu verlieren und wo immer möglich zumindest kompatible Systeme anzustreben.

- **Datenschutz**

Bei der Revision des Datenschutzgesetzes ist darauf zu achten, dass BigData-Anwendungen nicht übermässig erschwert oder gar verunmöglicht werden. Big-Data-Anwendungen erlauben nebst Auswertungen für Produktentwicklungen auch Prognosen zu Marktentwicklungen und Kundenwünschen. Andererseits können BigData-Anwendungen aber auch der Erfüllung regulatorischer Anforderungen oder der Betrugsbekämpfung dienen.

- **Digitalisierung**

Die Möglichkeit zur Digitalisierung von Prozessen und Abläufen im Fintech-Bereich wird durch folgende Aspekte verhindert oder zumindest erschwert:

- Für natürliche Personen existiert keine „digitale Identität“, welche die elektronische Authentifizierung und damit eine Vielzahl neuer digitaler Finanzdienstleistungen ermöglichen würde.
- Das Schriftlichkeitserfordernis führt häufig zu unerwünschten Medienbrüchen. Häufig würde eine „durch Text nachweisbare Form“ genügen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente.

Mit freundlichen Grüßen

SFS Vorstand

Christina Kehl Urs Haeusler Gian Reto à Porta Thomas Brändle

SWISS FINANCE STARTUPS

Grundstrasse 16B

CH - 8712 Stäfa

contact@swissfinancestartups.ch

www.swissfinancestartups.ch